

FX Wave Diversified Dynamic Fund

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs

Investmentunternehmen für Wertpapiere

(nachfolgend der „Fonds“)

Vollständiger Prospekt

22. Dezember 2011



FUND MANAGEMENT AG

Fondsmanager:

Systrade Asset Management AG

Verwaltungsgesellschaft:

CAIAC Fund Management AG

INHALTSVERZEICHNIS

1	Eckdaten des Fonds	3
2	Organisation	4
2.1	Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde	4
2.2	Vertragsbedingungen	4
2.3	Vermeidung von Interessenkonflikten	4
2.4	Verwaltungsgesellschaft.....	4
2.5	Fondsmanager	5
2.6	Depotbank	5
2.7	Revisionsstelle des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft	5
3	Allgemeine Informationen zum Fonds	6
3.1	Fondsstruktur.....	6
3.2	Historische Performance	6
3.3	Total Expense Ratio (TER)	6
3.4	Retrozessionen.....	6
4	Anlagegrundsätze	7
5	Anlagevorschriften	8
5.1	Zugelassene Anlagen.....	8
5.2	Flüssige Mittel.....	8
5.3	Anlagebeschränkungen.....	8
5.4	Nicht zugelassene Anlagen und Anlagetechniken	9
5.5	Aufnahme und Gewährung von Krediten	9
5.6	Instrumente und Techniken.....	10
5.6.1	Derivative Finanzinstrumente.....	10
5.6.2	Risikomanagementverfahren	10
5.6.3	Wertschriftenleihe (Securities Lending)	10
5.6.4	Pensionsgeschäfte	10
5.6.5	Anlagen in andere Investmentunternehmen	10
6	Risiken und Risikoprofile	12
6.1	Fondspezifische Risiken.....	12
6.2	Allgemeine Risiken	12
7	Beteiligung am Fonds	15
7.1	Verkaufsrestriktionen.....	15
7.2	Allgemeine Informationen zu den Anteilen.....	15
7.3	Berechnung von Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis	15
7.4	Ausgabe von Anteilen	16
7.5	Rücknahme der Anteile	16
7.6	Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes und der Ausgabe sowie der Rücknahme von Anteilen	17
7.7	Market Timing.....	17
7.8	Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei	17
8	Verwendung des Erfolgs.....	18
9	Steuervorschriften.....	18
10	Kommissionen und Kosten.....	19
10.1	Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger	19
10.2	Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds	19
10.2.1	Administrations-Pauschalentschädigung	19
10.2.2	Fondsmanagementfee	19
10.2.3	Transaktionskosten	19
10.2.4	Gründungskosten und sonstiger Aufwand	19
10.2.5	Performance Fee.....	20
11	Informationen an die Anleger.....	21
12	Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds	22
12.1	Dauer	22
12.2	Auflösung.....	22
12.3	Umstrukturierung.....	22
13	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	23
14	Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	23
14.1	Vertrieb in Deutschland	23

1 Eckdaten des Fonds

Grundinformationen	
Fondsname	FX Wave Diversified Dynamic Fund
Valoren – Nr.	11751296
ISIN – Nr.	LI0117512967
als UCITS-III-Zielfonds geeignet	ja
Dauer	unbeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung ¹	Euro
Mindestanlage	ein Anteil
Rundung	Anteilspreis auf zwei Dezimalen
Stückelung	nur ganze Anteile (keine Fraktionen)
Bewertungstag ²	Bei jeder Ausgabe und Rücknahme, mindestens jedoch zweimal im Monat
Bewertungsintervall	Bei jeder Ausgabe und Rücknahme
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	12 Uhr, Liechtensteiner Zeit an jedem liechtensteiner Bankarbeitstag
Valuta	drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Erstausgabepreis	10.00 Euro
Rechnungsjahr	01. April bis 31. März
Erfolgsverwendung	thesaurierend
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger	
Maximale Ausgabekommission	5.00%
Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds ³	
Maximale pauschale Administrationskommission ⁴	0.75%; mindestens 60'000 CHF p.a.
Maximale Fondsmanagementgebühr	2.40% p.a.
Performancefee	20%; High Watermark ohne Hurdle Rate

¹ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden.

² Fällt der Bewertungstag nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, ist der Annahmeschluss für das Anteilsgeschäft am letzten liechtensteinischen Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag.

³ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich in Ziffer 9 (Steuervorschriften) und in Ziffer 10 (Kommissionen und Kosten). Wir weisen darauf hin, dass Finanzinstitute eigene Kommissionen verrechnen, sodass beim Kauf und/oder Verkauf über ein Finanzinstitut unter Umständen eine höhere Kostenbelastung auftreten kann.

⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Geschäftsbericht ausgewiesen.

2 Organisation

2.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Fürstentum Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

2.2 Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen legen das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft fest. Der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Prospekts bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde im Sinne des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ausreichend.

2.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Interesse der Anleger. Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft können Interessenskonflikte allerdings nie gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere könnte ein Interessenskonflikt zwischen dem Interesse der Verwaltungsgesellschaft nach möglichst hohem Fondsvolumen auf der einen Seite und Gewinnoptimierung für die Anleger auf der anderen Seite entstehen.

Weitere potenzielle Interessenskonflikte entstehen bei Co-Investments zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentunternehmen. So ist es gestattet, dass das Investmentunternehmen Wertpapiere von Gesellschaften erwirbt, die im Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft stehen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Motivation der Verwaltungsgesellschaft zum Angebot darin liegt, über die Verwaltung des Investmentunternehmens Gebühren einzuheben. Die Festlegung der Höhe der Gebühren stellt somit einen Interessenskonflikt dar.

Bei der Verwaltung des Investmentunternehmens sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

2.4 Verwaltungsgesellschaft

Sitz, Gründung und Zweck der Gesellschaft

CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Barenden,

Öffentlichkeitsregister-Nummer FL-0002.227.513-0

CAIAC Fund Management AG wurde am 15. Mai 2007 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Barenden, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die FMA hat der Verwaltungsgesellschaft am 10. Mai 2007 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt Schweizer Franken eine Million und ist zu 100% einbezahlt.

Eine Übersicht von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentunternehmen befindet sich auf der Web-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbands (LAFV) unter <http://www.lafv.li>.

Verwaltungsrat

Präsident	Dr. Roland Müller
Mitglieder	Dr. Dietmar Loretz
	Gerhard Hamel

Geschäftsleitung

Geschäftsführer	Thomas Jahn
Mitglied	Raimond Schuster

Generalversammlung

Die Generalversammlung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Aktionäre. Der Verwaltungsrat beruft die ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden hat, und die ausserordentliche Generalversammlung in den im Gesetz und in den Statuten bestimmten Fällen und, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert, am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort des Inlandes ein.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat auf Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des einbezahlten Aktienkapitals vertreten.

Aktionäre, welche die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen können, haben auch das Recht, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe zu verlangen, dass bestimmte Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden, wenn sie dieses Begehren längstens 30 Tage vor der Einberufung der Generalversammlung beim Verwaltungsrat stellen.

2.5 Fondsmanager

Die Anlageentscheide sind an die Systrade Asset Management AG, Abtswingertweg 1, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Tel.: +423/239 – 82 00, delegiert.

Die Gesellschaft wurde am 26. Oktober 2006 gegründet und ist unter der Nummer FL-0002.205.185-2 ins Öffentlichkeitsregister eingetragen. Geschäftszweck ist die Portfolioverwaltung gemäss VVG – die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht der FMA Liechtenstein.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Systrade Asset Management AG abgeschlossene Fondsmanagementvertrag vom 13. Oktober 2010.

2.6 Depotbank

Als Depotbank fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Die Liechtensteinische Landesbank (LLB) ist das traditionsreichste Finanzinstitut im Fürstentum Liechtenstein. Mehrheitsaktionär ist das Land Liechtenstein. Die LLB-Gruppe bietet ihren Kunden umfassende Dienstleistungen im Wealth Management an: als Universalbank, im Private Banking, Asset Management, bei Fund Services und Trust Services. Die LLB-Gruppe ist in Liechtenstein, in der Schweiz, in Österreich, den Vereinigten Arabischen Emiraten (Abu Dhabi und Dubai), auf den Cayman Islands und in Hongkong präsent. Ende 2009 betragen die effektiven Eigenmittel der LLB CHF 1.67 Milliarden.

Die Depotbank führt das Anteilsregister.

Die Depotbank verwahrt das Vermögen des Fonds im Rahmen eines bankenüblichen Depotgeschäfts. Sie nimmt ferner alle Aufgaben wahr, die vom liechtensteinischen Gesetz über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung (IUG) vorgeschrieben werden.

2.7 Revisionsstelle des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Das Investmentunternehmen und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Als Revisionsstelle des Fonds wurde ReviTrust Revision AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein, für die Verwaltungsgesellschaft wurde PricewaterhouseCoopers AG, Neumarkt 4, CH-9001 St. Gallen, Schweiz ernannt. Beide sind im Besitze der notwendigen Konzession nach den Bestimmungen des IUG.

3 Allgemeine Informationen zum Fonds

3.1 Fondsstruktur

Der Anlagefonds hat die Struktur eines Einzelfonds. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anleger verwaltet. Das gesamte Nettovermögen des Fonds steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anlegern. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den Fonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des Fonds entstanden sind, sind auf das Nettofondsvermögen beschränkt. Die spezifischen Eigenschaften des Fonds werden im vorliegenden Prospekt definiert und laufend aktualisiert.

Der Fonds wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a IUG als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt.

Der Fonds hat am 11. Januar 2011 von der FMA die Bewilligung erhalten und wurde am 13. Januar 2011 ins liechtensteinische Öffentlichkeitsregister eingetragen. Der vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden beim liechtensteinischen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt.

Der vorliegende vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 22. Dezember 2011 geändert.

Die jeweils gültige Fassung steht auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.caiac.li) und des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis dieses vollständigen Prospekts sowie des letzten Geschäfts- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im vollständigen Prospekt oder in einem darin genannten Dokument enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

3.2 Historische Performance

Die historische Performance des Fonds ist auf der Web-Seite der Verwaltungsgesellschaft (www.caiac.li) sowie des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) ersichtlich. Die historische Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

3.3 Total Expense Ratio (TER)

Die TER wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Fondsvermögen belastet werden. Die TER des Fonds wird auf der Web-Seite der Verwaltungsgesellschaft (www.caiac.li) sowie des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) und im jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

3.4 Retrozessionen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Fonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte sicher, dass Vergütungen, insbesondere Retrozessionen, direkt oder indirekt dem Fonds zugutekommen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, für etwaige Dienstleistungen bei der Einforderung von Retrozessionen eine Gebühr in Höhe von bis zu 20 % der eingeforderten Retrozessionen in Rechnung zu stellen.

4 Anlagegrundsätze

4.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Vermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

FX Wave Diversified Dynamic Fund verfolgt eine Derivate-Handels-Strategie, welche über derivative Finanzinstrumente, in Wertpapiere eingebettete Derivate und/oder Exchange Traded Products abgebildet wird. Der Fokus liegt dabei auf den Hauptwährungspaaren am FX-Markt, grundsätzlich sind allerdings Investments auch in anderen Terminmärkten möglich.. Ein Investment in Rohstoffe wird ausgeschlossen, möglich ist allerdings das Investment in Wertpapiere deren Entwicklung von Rohstoffen abhängig ist, sofern die physische Lieferung ausgeschlossen ist.

Der Asset Manager greift für die Entscheidungsfindung auf ein Handelssystem zurück, welches von der FX Wave GmbH, Lörracher Strasse 60, CH-4125 Riehen, Schweiz, entwickelt wurde. Es liegt allerdings im alleinigen Ermessensspielraum des Asset Managers die gelieferten Signale umzusetzen oder nicht. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es sich beim eingesetzten Handelssystem um Signale handelt und keine die Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützte Beratung darstellt.

Im Zuge der Umsetzung mancher Trading-Strategien ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet Vermögenswerte des Investmentunternehmens als Sicherheitenleistung (Margin) an ein Institut zu verpfänden, mit dem Derivatepositionen gehandelt werden. Das Risiko kann sich durch diese Verpfändung signifikant erhöhen.

4.2 Beschreibung des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich sowohl für institutionelle als auch private Anleger, die bereit sind für Renditechancen auch Risiken einzugehen.

4.3 Rechnungswährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und das Nettofondsvermögen berechnet werden. Die Rechnungswährung wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

5 Anlagevorschriften

5.1 Zugelassene Anlagen

Mindestens 90 % des Nettofondsvermögens müssen in folgende Anlagen investiert werden:

- a) Wertpapieren und Wertrechten nach Art. 37b IUUV, die an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) Wertpapieren aus Neuemissionen, sofern sie an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt zum Handel vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr ab dem Datum der Liberierung zum Handel zugelassen werden;
- c) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
- d) Geldmarktinstrumenten nach Art. 37c und 37d IUUV;
- e) Anteilen von Investmentunternehmen nach Art. 37e IUUV;
- f) derivativen Finanzinstrumenten nach Art. 37f IUUV;
- g) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nach Art. 37g IUUV, in die derivative Finanzinstrumente eingebettet sind.

Bis zu 10 % des Nettofondsvermögens dürfen in andere als die unter Ziffer 5.1 Bst. a) bis g) genannten Wertpapiere und Anlageinstrumente investiert werden.

5.2 Flüssige Mittel

Der Fonds darf angemessene flüssige Mittel halten. Als solche gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten, die bei der Depotbank gehalten werden.

5.3 Anlagebeschränkungen

Für den Fonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- a) Der Fonds darf höchstens 10% in andere offene Investmentunternehmen investieren.
- b) Der Fonds darf höchstens 10% des Nettofondsvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anlegen. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die flüssigen Mittel, sofern sie bei der Depotbank angelegt sind. Vorbehalten bleiben Bst. e) bis g).
- c) Einlagen bei ein und derselben Einrichtung dürfen 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
- d) Die Summe aller Wertpapiere, Geldmarktinstrumente bzw. Einlagen und Positionen in OTC-Derivate beim gleichen Emittenten bzw. bei der gleichen Unternehmensgruppe darf 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
- e) Anlagen, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dürfen pro Eminent 35 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen;
- f) Anlagen in Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz im EWR, welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, dürfen 25 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Die Summe der entsprechenden Anlagen, die beim gleichen Emittenten 5% von dessen Vermögen übersteigt, darf höchstens 40 % des Nettofondsvermögens erreichen;
- g) Gesellschaften, welche einen konsolidierten Abschluss gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bankengesetzgebung oder den entsprechenden anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen, gelten als Unternehmensgruppe, in die höchstens 20 % des Nettofondsvermögens investiert werden dürfen;
- h) Eine Kumulierung der in Bst. b) bis g) genannten Anlagegrenzen ist nicht zulässig. Die Summe der Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und OTC-Derivate beim gleichen Emittenten darf in keinem Fall 35 % des Nettofondsvermögens übersteigen; und

- i) Die Summe der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die beim gleichen Emittenten 5 % übersteigt, darf höchstens 40 % des Nettofondsvermögens erreichen, wobei:
 - 1. diese Begrenzung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterstehen, die der liechtensteinischen gleichwertig ist, keine Anwendung findet;
 - 2. die Summe der Anlagen nach Bst. e) und f) keine Berücksichtigung findet; und
 - 3. vom Rest des Nettofondsvermögens höchstens 5 % bei einem einzelnen Emittenten angelegt werden dürfen.
- j) Anlagen in derivative Finanzinstrumente, welche unbedingte Termingeschäfte darstellen, müssen zum Kontraktwert in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden; gekaufte Optionen müssen mit dem aktuellen Wert der Optionen in die vorgenannten Bedingungen miteinbezogen werden.
- k) Ist ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet (strukturiertes Finanzinstrument), muss dessen Risiko ebenfalls in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden;
- l) Eine Beteiligung an einem Unternehmen darf höchstens 10 % des stimmberechtigten Kapitals betragen. Investmentunternehmen für Wertpapiere, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von miteinander verbundenen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, dürfen zusammen höchstens 10 % des stimmberechtigten Kapitals eines Unternehmens besitzen;
- m) Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere eines einzigen Emittenten erwerben;
- n) Die Verwaltungsgesellschaft darf höchstens erwerben:
 - 1. je 10 % der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten; und
 - 2. 25 % der Anteile ein und desselben Investmentunternehmens für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen.

Die Beschränkungen gelten nicht, wenn eine Berechnung zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht möglich ist.

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, welche Teil eines Sondervermögens sind, müssen die Anlagegrenzen dieser Ziffer (5.3) nicht eingehalten werden.

5.4 Nicht zugelassene Anlagen und Anlagetechniken

Folgende Anlagen und Anlagetechniken sind nicht zugelassen:

- a) Edelmetalle und Edelmetallzertifikate.
- b) Immobilien und Waren.
- c) Leerverkäufe, davon ausgenommen sind Leerverkäufe im Rahmen von Anlagetechniken und -strategien nach Art. 40 Abs. 5 oder 6 IUG.
- d) die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anteilshaber jederzeit weitere Anlagen als nicht zugelassen qualifizieren, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden.

5.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Der Fonds darf keine Kredite gewähren und nicht für Dritte als Bürge eintreten.

Für die Kreditaufnahme gelten folgende Bestimmungen:

- a) In Ausnahmefällen und wenn dies im Interesse der Anleger notwendig ist, darf der Fonds für die Rückzahlung von Anteilen bis zum Betrag von höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens befristet Kredite aufnehmen,
- b) Die zum Fondsvermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die gemäss Best. a) zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

5.6 Instrumente und Techniken

5.6.1 Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt Derivate zur Absicherung und zur Anlage, nicht allerdings zu Spekulationszwecken, ein, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Fonds abgewichen wird und dabei die Vorschriften in Ziffer 5.1 bis 5.5 eingehalten werden.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 5.5 Bst. b) darf das Gesamtrisiko insgesamt 110% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung der Positionsgrössen ermittelt sich aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

5.6.2 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden.

Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Fondsvermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl das Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Risikomessung den Simple Commitment Approach.

5.6.3 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertschriftenleihe.

5.6.4 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

5.6.5 Anlagen in andere Investmentunternehmen

Der Fonds darf gemäss seiner Anlagepolitik sein Vermögen zu maximal 10% in Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen investieren.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Diese indirekten Kosten dürfen maximal 5 % p.a. zzgl. Performancefees des Nettofondsvermögens betragen. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Erwirbt ein Investmentunternehmen für Wertpapiere Anteile anderer Investmentunternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertige Investmentunternehmen durch das Investmentunternehmen für Wertpapiere keine Gebühren berechnen.

Der Erwerb von Anteilen anderer Investmentunternehmen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, darf maximal 10 % des Nettofondsvermögens betragen.

6 Risiken und Risikoprofile

6.1 Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Fondsstrategie

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nicht nur zur Absicherung, sondern auch zu Anlagezwecken einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Der Fonds darf in Wertpapiere investieren, deren Entwicklung an andere als den in Art 37 Abs 1 IUG genannten Werte gekoppelt ist, sofern eine physische Lieferung ausgeschlossen ist.

Solche strukturierten Finanzinstrumente bergen häufig ein höheres Risiko als klassische Wertpapiere und können auch ins Wertpapier eingebettete Strukturierungskosten enthalten.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei OTC-Optionen und -Termingeschäften, exotischen Optionen, etc. besonders hoch. Dieses Risiko ist auch bei Wertpapieren vorhanden, deren Wertentwicklung von Derivaten abhängt.

6.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Fonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein.

Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen und -Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen, etc. besonders hoch.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Fondsvermögen.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Fondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Fondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länderrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Fonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Fonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fondsvermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken.

Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Fondsvermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

7 Beteiligung am Fonds

7.1 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden.

Der Begriff „Vereinigte Staaten“ umfasst im Sinne dieses Prospekts die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen (possessions) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

7.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt.

7.3 Berechnung von Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft bei jeder Ausgabe und Rücknahme, mindestens jedoch zweimal im Monat ermittelt.

Die operative Berechnung erfolgt dabei innerhalb einer festgesetzten Bewertungsfrist. Die Bewertung erfolgt nach den unten genannten Grundsätzen. Informationen zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall und der Bewertungsfrist sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Der NAV des Fonds ist in der Rechnungswährung des Fonds ausgedrückt und ergibt sich aus dem Vermögen des Fonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf 0.01 Euro gerundet.

Das Vermögen des Fonds wird auf Basis der folgenden Grundsätze bewertet:

- a) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des Bewertungstages bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes massgebend, welcher der Hauptmarkt für diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. b) unten.
- b) Bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Bst. a) und b) oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- d) Die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet.
- e) Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des Fonds lauten, werden in die Rechnungswährung des Fonds zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein, oder falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Prinzipien zur Bewertung des Vermögens anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des Fonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

7.4 Ausgabe von Anteilen

Anteile können an jedem liechtensteinschem Bankarbeitstag gezeichnet werden, und zwar zum NAV je Anteil. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Punkt 7.3 im Detail beschrieben. Die Abrechnung erfolgt zum NAV zuzüglich der allfälligen Ausgabekommission und etwaiger Steuern. Die dabei anfallenden Kommissionen bzw. Gebühren sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Entsprechende Zeichnungsanträge müssen bei der Depotbank zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Antrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten.

Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

7.5 Rücknahme der Anteile

Anteile werden an jedem liechtensteinschem Bankarbeitstag zurückgenommen, und zwar zum NAV je Anteil. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Punkt 7.3 im Detail beschrieben. Die Abrechnung erfolgt zum NAV abzüglich etwaiger Steuern. Die dabei anfallenden Kommissionen bzw. Gebühren sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Entsprechende Rücknahmeanträge müssen bei der Depotbank zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Antrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt.

Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen. Die festgelegte Frist (Valuta) gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit selbständig die Rücknahme von Anteilen durchführen, wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers anstatt nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich der Gebühren.

7.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes und der Ausgabe sowie der Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Fonds aussetzen,

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Fonds bildet, infolge eines nationalen Feiertages geschlossen ist;
- b) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Fonds bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- c) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- d) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Aufschub unverzüglich der FMA, der externen Revisionsstelle und in geeigneter Weise den Anlegern mit, sofern er durch die in Bst. b) bis d) genannten Gründe verursacht worden ist.

Ist eine ordnungsgemässe Berechnung des Nettovermögenswertes nicht möglich, hat die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die FMA zu informieren und Vorschläge über geeignete Massnahmen zu unterbreiten.

7.7 Market Timing

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft erlauben kein „Market Timing“ (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Investmentunternehmen durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Fondsanteilen). Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Massnahmen zu ergreifen.

7.8 Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei

Die inländischen Vertriebsberechtigten sind gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsberechtigten Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

8 Verwendung des Erfolgs

Die erwirtschafteten Erträge des Fonds werden gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ verwendet. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

9 Steuervorschriften

Das verwaltete Vermögen eines Anlagefonds ist steuerbefreit.

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem Fonds löst keine Emissionsabgabe aus. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler* ist.

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren. Allfällige Ertragsausschüttungen des Fonds bilden Vermögensertrag und sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind als Erwerb zu versteuern. Auf Ausschüttungen ist keine Couponsteuer geschuldet.

Eine liechtensteinische Zahlstelle kann verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen des Fonds, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückhalts auf ausdrücklichen Antrag der berechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

Der Anlagefonds untersteht keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle. Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

* Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Aus diesem Grund stellen liechtensteinische Fonds als von der Umsatzabgabe befreite Anleger dar.

10 Kommissionen und Kosten

10.1 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft eine Rücknahmekommission zu Gunsten des Fondsvermögens gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

10.2 Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds

10.2.1 Administrations-Pauschalentschädigung

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung und den Vertrieb im In- und Ausland eine jährliche Pauschalentschädigung gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt damit auch die bei der Depotbank mit der Verwahrung der Wertpapiere anfallenden und die mit der Leitung des Fonds anfallenden Kosten, sowie Druck der Geschäfts- und Halbjahresberichte.

Allfällige Steuern, die auf das Fondsvermögen sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden, fallen nicht unter die Pauschalentschädigung, sondern werden dem Fonds direkt belastet.

10.2.2 Fondsmanagementfee

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Fondsmanagement eine jährliche Gebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ in Rechnung.

10.2.3 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Fonds sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft verrechnen transaktionsabhängige Transaktionskosten.

10.2.4 Gründungskosten und sonstiger Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte in allen notwendigen Sprachen, Gründungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft).
- Honorare der Revisionsgesellschaft
- Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln.
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Fonds.
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Aufnahme des Börsehandels des Fonds und mit dem Vertrieb für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten im In- und Ausland anfallen.
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss IUG und IUV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente).

- Aufsichtsgebühren
- Marketingkosten
- sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Geschäftserweiterung, insbesondere für Zahlstellen-, Rerpäsentanten und steuerliche Vertreter im Ausland

Fremder Aufwand wird dem Fonds 1:1 belastet, eigener Aufwand mit einem marktüblichen Stundensatz verrechnet. Die Gründungskosten werden aktiviert und über einen Zeitraum von drei Jahren abgeschrieben.

10.2.5 Performance Fee

Zusätzlich erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsabhängige Gebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“.

Der Fondsmanager hat Anspruch auf eine erfolgsorientierte Zusatzvergütung bezogen auf die erzielten Wertsteigerungen („Performance Fee“). Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwerts des Fonds zum NAV-Berechnungszeitpunkt nach Abzug aller Kosten (einschliesslich der pauschalen Verwaltungskommission an die Verwaltungsgesellschaft) den bisher höchsten festgestellten NAV, so erhält die Verwaltungsgesellschaft von dem Wertzuwachs des Fonds eine erfolgsabhängige Vergütung. Der Wertzuwachs errechnet sich aus dem Wertzuwachs je Anteilsschein multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Anteilsscheine zum NAV-Berechnungszeitpunkt.

Bei der Berechnung der Performance Fee wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Danach gilt: Verzeichnet der Fonds Wertverluste, so wird die Performance Fee nicht erhoben, bis diese Verluste wieder ausgeglichen sind.

Dazu ein Berechnungsbeispiel:

	NAV vor Performance Fee	altes Hoch	Performance Fee je Anteil	NAV nach Performance Fee
Start	100			100
1. NAV-Tag	115	100	3.00	112
2. NAV-Tag	110	112	0.00	110
3. NAV-Tag	120	112	1.60	118.40
4. NAV-Tag	110	118.4	0.00	110
5. NAV-Tag	116	118.4	0.00	116
6. NAV-Tag	120	118.4	0.32	119.68

11 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des Fonds ist die Homepage des LAFV (www.lafv.li).

Im Publikationsorgan werden die wesentlichen Änderungen des vollständigen Prospekts veröffentlicht, insbesondere:

- Wechsel der Verwaltungsgesellschaft
- Wechsel der Depotbank
- Wechsel der externen Revisionsstelle
- Schaffung und Schliessung von Segmenten
- Kündigung und Auflösung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise inkl. Kommissionen oder den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „plus Kommissionen“ des Fonds bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens jedoch zweimal im Monat auf der Homepage lafv.li. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.

Der vollständige Prospekt, der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie die jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresberichte, sofern deren Publikation bereits erfolgte, können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei allen Vertriebsberechtigten in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bezogen werden.

12 Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds

12.1 Dauer

Der Fonds ist auf unbeschränkte Dauer errichtet.

12.2 Auflösung

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den Fonds aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung wird im Publikationsorgan veröffentlicht und vorgängig der FMA mitgeteilt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen.

Bei einer Auflösung des Fonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Fonds unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Depotbank zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettofondsvermögens darf erst nach Zustimmung der FMA vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

12.3 Umstrukturierung

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft kann der Fonds in ein segmentiertes Investmentunternehmen umgewandelt werden, neue Segmente oder Anteilsklassen hinzugefügt werden bzw. seine Segmente oder Anteilsklassen mit Zustimmung der Depotbank und unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften vereinigt, gespalten, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder deren Vermögen auf einen anderen Fonds bzw. ein anderes Segment übertragen werden. Die Umwandlung des Fonds in eine andere Rechtsform sowie die Übertragung des Vermögens des Fonds oder eines seiner Segmente auf einen anderen Fonds bedürfen der Bewilligung der FMA.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds bzw. seine Segmente vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds bzw. seiner Segmente in den übernehmenden Fonds überführt.

Die Anleger des übertragenden Fonds bzw. Segments erhalten zum Zeitpunkt der Vereinigung Anteile am übernehmenden Fonds nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses, und der übertragende Fonds bzw. das übertragende Segment wird ohne Liquidation aufgelöst. Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Vereinigung mehr als einen Tag in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Vereinigung. Die externe Revisionsstelle bestätigt dies zuhanden der FMA.

Der Fonds bzw. dessen Segmente dürfen unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der von der FMA festgelegten Voraussetzungen im Übrigen nur vereinigt werden,

- a) wenn die vollständigen Prospekte des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. ihrer Segmente hinsichtlich der Anlagepolitik und der den Fonds bzw. ihrer Segmente belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) wenn der übertragende und der übernehmende Fonds bzw. ihre Segmente zum Zeitpunkt der Vereinigung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis berechnet sowie die Aktiven und Passiven übernommen werden;
- c) wenn den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile innert angemessener Frist zurückzugeben; und
- d) wenn den Anlegern und den Fonds bzw. ihren Segmenten durch die Vereinigung keine direkten Kosten entstehen.

Unter sinngemässer Einhaltung der vorstehenden Bst. a) bis d) ist die Verwaltungsgesellschaft überdies berechtigt, den Fonds oder seine Segmente zu spalten bzw. zu übertragen.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der Fonds untersteht liechtensteinischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Die deutschen Fassungen des vollständigen sowie des vereinfachten Prospekts und der Vertragsbedingungen sind massgebend.

14 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden der vollständige und der vereinfachte Prospekt durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des IUG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Abschnitt nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

14.1 Vertrieb in Deutschland

Vertriebsanzeige

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Anteile des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat Merck Finck & Co Privatbankiers, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt. Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für die von ihnen gehaltenen Anteile bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

In Deutschland ansässige Anteilsinhaber können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anteilsinhaber bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen, die aus dem Fondsvermögen zu leisten sind) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Merck Finck & Co Privatbankiers, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, ist auch als Informationsstelle in Deutschland ernannt worden. In Deutschland ansässige Anleger können bei der deutschen Informationsstelle den aktuellen vereinfachten Prospekt, den vollständigen Prospekt, die aktuellen Vertragsbedingungen sowie den jeweils neuesten Geschäftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht – die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform - kostenlos erhalten und dort die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile kostenlos erfragen.

Nach Art. 6 Abs. 2 des liechtensteinischen Gesetzes vom 19. Mai 2005 über die Investmentunternehmen (IUG) sowie im Einklang mit der Praxis der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde (FMA) bildet der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Prospekts die Vertragsbedingungen im Sinne der liechtensteinischen Prospektkonzeption. Im Unterschied zum deutschen Investmentgesetz sieht das liechtensteinische Investmentrecht keine klare Abgrenzung zwischen den Vertragsbedingungen und den Prospektbestandteilen in den Verkaufsunterlagen vor. Gemäss liechtensteinischer Prospektkonzeption enthält der vereinfachte Prospekt die Angaben, die für die Beurteilung der Anteile für den Anleger von wesentlicher Bedeutung sind und stellt die für den Entscheid des Anlegers erforderlichen Kerninformationen dar. Im vereinfachten Prospekt werden das Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Fondsleitung nach liechtensteinischem Recht festgelegt und Rechtspflichten und/oder Rechtsfolgen nach liechtensteinischem Recht begründet (rechtlich relevanter Inhalt). Keinen derartigen rechtlichen Charakter haben die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung und Detailangaben zu Adressen, welche im vereinfachten Prospekt in Kursivschrift gekennzeichnet sind (Informationen rein faktischer Natur mit blossem Hinweischarakter).

Etwaige Prospekthaftungsansprüche nach § 127 Investmentgesetz bleiben hiervon unberührt.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.caiac.li veröffentlicht, sonstige Informationen für Anteilsinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für sämtliche Anteile des Fonds die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) genannten Angaben im deutschen elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und diese mit der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erforderlichen Bescheinigung zu versehen, so dass die Anteile des Fonds im Hinblick auf die Besteuerung in Deutschland steuerpflichtiger Anleger als „transparent“ gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Geschäftspolitik in der Zukunft zu ändern. Auch im Übrigen kann für die Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs.1 InvStG und für die Art der Besteuerung keine Gewähr übernommen werden.

Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilsinhaber mit den Ausschüttungen, den ihnen für Steuerzwecke zugerechneten nicht ausgeschütteten Erträgen der Fonds, dem Entgelt aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Anteilen sowie in gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland der Ertragsbesteuerung unterliegen können und hierauf unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Steuerabzug erhoben

wird (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag). Auf diese steuerpflichtigen Erträge und die sonstige Besteuerung von Anteilsinhabern in Bezug auf ihre Beteiligung an dem Fonds kann in diesem Prospekt nicht näher eingegangen werden.

Anteilsinhabern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen des Fonds sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für in Deutschland vertriebene Anteile ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vertreters in Deutschland.

Der vorliegende Prospekt tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft:

CAIAC Fund Management AG, Bondern

Depotbank:

Liechtensteinsche Landesbank AG, Vaduz

Vertreter in Deutschland:

Merck Finck & Co Privatbankiers, Hamburg